Sophien-Bad. Schwimm-Bassin 20°. Russische Dampf-, Irisch-Römische u. Douche-Bäd. Für Herren von 8-½1 u. 4-9 Uhr. Damen v. 1-4 Uhr täglich. Wannen- u. Hausbäder zu jeder Tageszeit. Damen: Dienst., Donnerst. u. Sonnab. v. ½3-½11 U. Montag, Mitts., Freit. v. ½2-5 Uhr.

Augustusbad, Poststraße 15. Tägl. geöffnet von Morgens bis Abends, Sonntags bis Mittags. Wannenbäder genau nach ärztlicher Verordnung.

Marien-Bad, Schwimm-Bassin 18°, Pferdebahnhaltestelle. Eisenbahnstraße 31. Wannen- und Douchen-Bäder vorzüglich. Pferdebahnverbindung alle 7½ Minuten. Dam.-Bade.: Mont., Dienst., Donnerst. und Freit. 9—11 Uhr, Mitts. u. Sonnab. 2—4 Uhr. Herren-Bade.: stets mit Ausn. d. Dam.-Bade. Jederzeit Schwimm-Unterricht.

Diana-Bad, Schwimmbassin und Wellenbad 20°. Damen: Dienst., Donnerst., Sonnab. ½9-½11, Montag, Mittwoch, Freitag ½2-5.

Johanna-Bad Leipzig, Blücherstr. 18, in nächster Nähe der Bahnhöfe und der Börse. Wannen-Bäder (krystallkl. weiches Wasser). Sand-Bäder nach Kötritzer Art. Moor-Bäder v. Schmiedeberger Moor hergestellt. Dampf-Bäder, irisch-römische u. russische, sowie medicinische Bäder genau nach ärztl. Vorschrift. Vorzügl. sanit. Einrichtung.

Speiseanstalt I. II. } Sonnabend: Lisken mit Schwarzfleisch. T. N. Jentsch. „ Nudeln mit Rindfleisch. T. V. v. Schindler.

Neue Leipz. Speiseanst., Reiger Straße 43/45. Freitag: Rindfleisch m. Schet. u. Möhren.

Neueste Nachrichten.

* Berlin, 9. August. (Fernsprechmeldung des Leipziger Tageblattes.) Der Kaiser nahm gestern nach der Rückkehr ins Marmorpalais Vorträge entgegen. — Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" meint Angesichts der gestrigen Vorgänge in Paris, daß der französische Organismus krank und die Uebelstände nicht zum Stillstand gekommen, sondern weiter fortgeschritten seien. Die politischen Machthaber gehören ihren Antecedentien nach der Linken an und haben nicht die Autorität, die Regierungsgewalt in der geordneten Weise zu repräsentiren. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" beschäftigt sich darnach mit dem Cabinet Floquet und meint, daß dasselbe bisher noch keine Erfolge aufzuweisen habe. — Der Reichskanzler wird, wie die „Post" schreibt, nächste Woche nach Berlin kommen und bald darauf seine Reise nach Kissingen antreten. — Paris. Im heutigen Ministerrathe zeigte Floquet an, daß die Arbeitenbörse schon lange nicht mehr ihrem eigentlichen Zwecke diene und daher geschlossen bleibe. Die heutigen Ansammlungen wurden ohne große Mühe zerstreut.

Nachtrag zum politischen Tagesbericht.

* Wie verlautet, hat Kaiser Wilhelm den Befehl gegeben, daß ihm vom Minister des Innern alle auf die Ueberschwemmungen bezüglichen Nachrichten sofort übermittelt werden. Der Minister des Innern wird gleich nach seiner Rückkehr dem Monarchen über seine Wahrnehmungen im schlesischen Ueberschwemmungsgebiet Bericht erstatten.

* Die „Karlsruher Zeitung" veröffentlicht folgende Allerhöchste Cabinetsordre: Im Einverständniß mit Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden bestimme Ich hierdurch: 1) Das 2. badische Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110 hat fortan die Benennung: „2. badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110" unter Beibehalt des durch die Ziffer 1 zu ergänzenden bisherigen Namenszuges zu führen. 2) Das 6. badische Infanterie-Regiment Nr. 114 erhält die Benennung: „6. badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114" und zugleich den Namenszug seines verewigten Hohen Chefs. Die Proben der Namenszüge für beide Regimenter werden dem General-Commando durch das Kriegsministerium zugehen. Das General-Commando hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Potsdam, den 2. August 1888. Wilhelm R.

* Zu den sog. „Enthüllungen" der „Nouvelle Revue" wird der „Politischen Correspondenz" officiös aus Berlin, 6. August, geschrieben:

Die neueste auf die deutsche Politik bezügliche Fälschung, die Veröffentlichung eines angeblichen Berichts des Fürsten Bismarck an weiland Kaiser Friedrich III., hat in hiesigen politischen Kreisen weit geringere Beachtung gefunden, als man vielleicht nach dem Lärm, den die Sache in der Presse gemacht hat, anzunehmen geneigt wäre. Noch ehe die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" gesprochen und jene Veröffentlichung als ein Falsificat erklärt hatte, war man sich darüber klar, daß sie nicht geeignet wäre, die deutsche Politik zu verdächtigen, und an irgend einem Orte, sei es in Wien, St. Petersburg oder Rom, Mißtrauen gegen dieselbe zu erzeugen. Unklar war man sich nur in Beziehung auf den mit jener Schwindelei verfolgten Zweck, die nichts Neues brachte und einfach in anderer und wie sich jetzt, nach Kenntnißnahme des Originals, herausgestellt hat, recht ungeschickter Form wiederholte, was wohlunterrichtete Zeitungen, wie unter anderen die „Kölnische Zeitung", vor Monaten bereits gesagt hatten. Auch heute kann man sich die mit so großem Reclame-Geschrei lancirten angeblichen Enthüllungen der „Nouvelle Revue" nur durch den, einem Theil der französischen Presse eigenthümlichen Wunsch erklären, um jeden Preis, sei es auch auf kurze Zeit, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, selbst auf die Gefahr hin, sich in der Folge dem verdienten Vorwurf auszusetzen, getäuscht und geschwindelt zu haben.

Man ist hier vollständig darauf vorbereitet, daß die Herausgeberin der „Nouvelle Revue" die von ihr verübte Fälschung ableugnen und dabei behaupten wird, sie habe ein authentisches Schriftstück veröffentlicht. Es ist kaum anzunehmen, daß derartige dreiste Behauptungen noch irgend eine Erwiderung finden werden, und in der That verdienen sie sie auch nicht, da in allen maßgebenden Kreisen des Inlandes sowohl wie des Auslandes nach den letzten Ausführungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" kein Zweifel mehr darüber bestehen wird, daß es sich bei jener Veröffentlichung der „Nouvelle Revue" nur um eine dreiste und vollständig unschädliche Fälschung gehandelt hat. Der deutschen Politik konnte dadurch kein Schaden zugefügt werden, selbst wenn jener angebliche Bericht wirklich erstattet und dies nun bekannt gemacht worden wäre. Die französische Presse aber hat wieder einmal in eclatanter Weise gezeigt, wie sehr sie den Vorwurf der Leichtfertigkeit und Unwissenheit verdient; der Leichtfertigkeit, indem sie eine unverbürgte Mittheilung sofort als einen Ausdruck lauterer Wahrheit hinnahm, der Unwissenheit, indem sie dem Schriftstück nicht auf den ersten Blick ansah, daß dasselbe, schon seiner Form nach, sich mit einem Berichte des Reichskanzlers an den deutschen Kaiser nicht decken konnte. Auf den Einwand, daß auch deutsche Zeitungen in die Falle gegangen sind und die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt haben, daß jenes Schriftstück authentisch sei, ist zu erwidern, daß jene irrige Auffassung zunächst auf telegraphische Mittheilungen, welche nur eine Inhaltsangabe des französischen Documentes enthielten, gestützt war, und daß der unverkürzte französische Text erst zwei Tage nach seinem Erscheinen in Paris hier vorlagen konnte.

* Nach einer Meldung der „Allgemeinen Zeitung" aus Brüssel wird noch im Herbst eine Begegnung zwischen dem König der Belgier und Kaiser Wilhelm II. stattfinden. Der Ort, wo die beiden Monarchen zusammentreffen, ist noch nicht endgiltig bestimmt. Doch nimmt man an, daß die Zusammenkunft in Baden-Baden vor sich gehen wird. Ursprünglich war Straßburg in Aussicht genommen. Doch ist dieser Plan wieder fallen gelassen worden. Vorläufig wird König Leopold II. eine längere Reise nach England und Schottland unternehmen. Wie es heißt, ist diese Reise nicht eine bloße Erholungsreise, und der König wird die Gelegenheit seiner Anwesenheit auf englischem Boden nicht blos dazu benutzen, die Ausstellung in Glasgow zu besuchen. Vielmehr wünscht der König dem Marquis Salisbury persönlich in London den Vorschlag zur Einberufung einer neuen internationalen Afrika-Conferenz zu unterbreiten. In den letzten Monaten sind in Mittelafrika zahlreiche Besitzveränderungen vor sich gegangen, welche in den Berliner Afrika-Conferenz-Acten nicht vorgesehen sind. Eine neue Abgrenzung der Interessensphären scheint daher dem König der Belgier sehr nützlich. Er wünscht jedoch, daß England die Initiative zur Einberufung einer neuen Afrika-Conferenz ergreife, an welcher sich Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Türkei, bezw. Egypten, der Congo-Staat, Portugal und Holland betheiligen sollen. Der Plan ist bisher über den Wunsch des belgischen Königs nicht hinausgekommen, könnte jedoch nach der englischen Reise desselben eine greifbare Gestalt annehmen.

* Ueber Vorgänge auf dem Gebiete der socialdemokratischen Propaganda wird dem „Hamburger Correspondenten" aus der Schweiz berichtet: „Bekanntlich haben die Socialisten eine Streikcasse gestiftet, der sie aber den wohlklingenderen, d. h. weniger abschreckenden Namen „Arbeiterreserve-Casse" gegeben haben. Mit Hilfe dieser Casse hoffen sie die Streiks mit Erfolg durchzuführen und dadurch mit der Zeit die Höhe des Arbeitslohnes zu reguliren. Damit die Casse nun aber ansehnlich und größer werde und für alle Fälle ausreiche, sollte jedes Mitglied des Grütli-Vereins bestimmt werden. Die Höhe der Beiträge war noch nicht festgesetzt. Nach dem einen Vorschlag soll die Steuer jährlich 33 600 Fr. in die Casse liefern, nach dem Vorschlag der Reservecasse-Commission sogar 72 800 Fr. Nun hat aber, wie der „Neuen Züricher Zeitung" geschrieben wird, der Grütli-Verein in der Urabstimmung mit mehr als zwei Drittel Stimmen das Obligatorium verworfen. Der „Grütli-Verein" hofft jedoch, daß auf dem Boden der Freiwilligkeit Das erreicht werde, was man mit dem Obligatorium angestrebt hatte, nämlich eine regelmäßige Speisung der Reservecasse aus den Grütli-Vereinssectionen, namentlich den in den Städten und Industriecentren, die ja auch ein größeres Interesse an der Aufgabe der Streikcasse haben als die ländlichen Sectionen, in denen die kleinen Handwerker, welche natürlich keine Freunde des Streikens sind, oft noch eine maßgebende Rolle spielen."

Militairisches.

* General der Cavallerie und Generaladjutant v. Albedyll ist, unter Belassung in seiner Stellung als Generaladjutant, auf seinen Wunsch von der Stellung als Chef des Militair-Cabinets entbunden, à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2 gestellt und zum commandirenden General des 7. Armeecorps ernannt; Generallieutenant und Generaladjutant v. Hahnke, unter Belassung in seiner Stellung als Generaladjutant, zum Chef des Militair-Cabinets ernannt; General der Cavallerie v. Witzendorf, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition und à la suite des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 gestellt. Generaladjutant und General der Infanterie v. Treskow in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt unter Belassung in seiner Stellung als Generaladjutant und Chef des 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27. Derselbe wird in der Anciennetätsliste der Generalität weiter geführt. Generallieutenant v. Leszczynski, Commandeur der 11. Division unter Beförderung zum General der Infanterie zum commandirenden General des 9. Armeecorps ernannt. Generalmajor v. Schaumann, Commandeur der 5. Infanteriebrigade, mit Führung der 11. Division beauftragt. Generalmajor v. Lindeiner gen. v. Wildau in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Oberst v. Specht, Commandeur des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13, Oberst v. Zollikofer-Altenklingen, Commandeur des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Oberst v. Riesewand, Commandeur des 1. Hessischen Husaren-Regiments Nr. 13, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt.

* Spandau, 7. August. Die großen Truppenübungen unter persönlicher Leitung des Kaisers werden in der zweiten Hälfte dieser Woche ihren Anfang nehmen. Die Berliner Regimenter rücken am Mittwoch Abend oder Donnerstag nach der Umgegend unserer Stadt aus, wo sie sich mit den Truppen der hiesigen Garnison vereinigen. Die Uebungen finden mit gemischten Waffen statt; außer der Infanterie werden auch Cavallerie und Feldartillerie, sowie eine Abtheilung Pioniere an diesen Exercitien Theil nehmen. Dieselben erhalten dadurch einen besonderen Werth, daß, wie bereits mitgetheilt, seitens der Feldartillerie Versuche mit einem 10-Centimeter-Geschütz angestellt werden sollen.

* Am 9. August feierte einer der ältesten, hochgestellten und verdientesten Veteranen der sächsischen Armee seinen 80. Geburtstag. Der Name Sr. Excellenz des Generals der Infanterie zur Disposition Erwin Rehchoff von Holdberg, der zu Lauenhain im Kreise seiner Angehörigen dieses seltene Fest in voller Geistes- und Körperfrische beging, ist so eng mit den Ruhmestagen unserer Armee in den letzten Kriegen verbunden, daß ein Rückblick auf seine militairische Laufbahn an dieser Stelle und an diesem Tage berechtigt ist. von Rehchoff wurde am 9. August 1808 zu Geersbach bei Waldheim geboren, trat erst verhältnißmäßig spät, mit 23 Jahren, am 1. Juli 1831, als Portepéefähnrich beim königl. sächs. 1. Jägerbataillon in den vaterländischen Militairdienst. Im folgenden Jahre zum Lieutenant beim 2. Schützenbataillon ernannt, wurde er 1840 zum Oberlieutenant und im Jahre darauf zum Adjutanten bei diesem Bataillon befördert. In dieser Stellung, als Adjutant des Oberstlieutenant Schubauer, der ein aus 2 Compagnien des 2. und 2 Compagnien des 3. zusammengesetztes Schützenbataillons 1849 in Schleswig führte, machte v. Rehchoff den Feldzug gegen Dänemark mit und empfing am 13. April vor Düppel die Feuertaufe. Während des Feldzuges zum Hauptmann ernannt, kehrte derselbe mit den Truppen im August über Hamburg nach Sachsen zurück. 1855 als Major zur 1. Infanterie-Brigade versetzt, kam derselbe bei seiner Ernennung zum Bataillons-Commandeur wieder zu den Jägern. An der Spitze des 1. Jägerbataillons kämpfte von Rehchoff, der inzwischen am 18. März 1863 zum Oberstlieutenant ernannt worden war, 1866 in Böhmen und erwarb sich und den von ihm geführten 1. Jägerbataillon dadurch hohen Ruhm und Anerkennung, daß er im Gefechte bei Jdin, auf dem rechten Flügel der sächsischen Schlachtlinie stehend, die ihm angewiesene wichtige Position mit außerordentlicher Tapferkeit und Zähigkeit hielt, bis das Dorf Diletz durch die Sachsen genommen war. Das Bataillon allein verlor hierbei 1 Officier und 83 Mann, von Rehchoff wurde aber mit dem Ritterkreuze des Heinrichsordens ausgezeichnet. In der Schlacht bei Königgrätz focht das von Rehchoff'sche Jägerbataillon am Walde von Bor, wo es lange Zeit dem andringenden Feinde kräftigen Widerstand leistete. Die vorzügliche Haltung des Bataillons erkannte der damalige Kronprinz Albert von Sachsen dadurch an, daß er diesem braven Bataillon die Ehre und das Vertrauen erwies, auf dem weiteren Rückzuge mit ihm zu marschiren. von Rehchoff wurde am 20. Juli bereits zum Oberst und Commandeur der 2. Infanterie-Brigade ernannt, deren Neuformation derselbe im Jahre 1867 leitete. — Die Brigade stand damals sehr zerstreut in der Lausitz. Bautzen war ihr Stabsquartier, und erst 1868 wurde dasselbe nach Bautzen verlegt. Das Jahr 1867 brachte dem Brigade-Commandeur von Rehchoff das Generalmajorspatent. Bereits im Juni 1869 wurde der General an die Spitze der 2. Infanterie-Division Nr. 24 berufen, die er im Jahre 1870 nach und in Frankreich führte. An allen Schlachttagen, an denen Sachsens Truppen heldenmüthigen Antheil nahmen, betheiligte sich die vom General von Rehchoff geführte Division, für die St. Privat, Verdun, Nouart, Beaumont, Sedan, die beiden Tage von Villiers, die Gefechte bei Ville Evrart und Maison Blanche Blätter zu unverwelklichem Ruhmeskranze lieferten. Nach der Schlacht von St. Privat zum Comthur 2. Classe des Heinrichsordens und Ritter des eisernen Kreuzes ernannt, brachte Sedan dem tapferen General das Comthurkreuz 1. Classe des St. Heinrichsordens und das eiserne Kreuz 1. Classe und Villiers das Großkreuz des Württembergischen Militair-Verdienstordens. Noch im Felde zum Generallieutenant befördert, blieb derselbe mit seiner Division in Frankreich als Occupation bis Ende October 1871. Nach Rückkunft derselben führte General von Rehchoff die 2. Division noch bis Ende 1873, er wurde nun unter Verleihung des Großkreuzes des Albrechtsordens mit der Kriegsdecoration zum Commandeur der 1. Inf.-Division Nr. 23 ernannt. In dieser Stellung verblieb General v. Rehchoff bis zu seiner am 13. Juni 1875 erfolgten Stellung zur Disposition, bei welcher Gelegenheit derselbe zum General der Infanterie ernannt wurde. Das Großkreuz des Ernestinischen Hausordens schmückt die Brust des hochverdienten Generals seit 1874. Möge ihm, dem seine Untergebenen stets unbedingtes Vertrauen und aufrichtigste Liebe und Verehrung entgegenbrachten, und dessen militairische Leistungen von seinem königl. Kriegsherrn mit den höchsten militairischen Ehren gelohnt wurden, noch ein langer freundlicher Lebensabend beschieden sein.

Marine.

* Aus Kiel, 7. August, wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben:

Nach Beendigung der Kaiserfahrt in der Ostsee haben die Uebungsgeschwader die regelmäßigen Arbeiten wieder mit großem Eifer aufgenommen. Das Panzergeschwader gönnte sich nicht einen einzigen Tag Ruhe, sondern brach sofort zu Torpedoschießversuchen nach der Eckernförder Bucht auf. Es wurde sowohl nach festen als auch nach gezogenen unterseeischen Schiffen geschossen. Das Wetter war zum Theil so unruhig, daß „Bayern" beim Herausdampfen aus der Kieler Förde seine Dampfpinasse verlor; obgleich das kleine Fahrzeug voll Wasser schlug und zerdrückt wurde, erlitt von der Besatzung Niemand Schaden; wenn auch Einzelne längere Zeit mit den Wellen kämpfen mußten, wurden schließlich doch alle gerettet. Bei den Schießübungen verlor „Bayern" einen brauchbaren Torpedo, ein fühlbareres Torpedo desselben Schiffes ist gesunken, auch „Kaiser" hat einen Torpedo verloren. Am 10. d. Mts. treten die sämmtlichen Schiffe der Manöverflotte die Reise nach der Danziger Bucht an. Die Torpedoboots-Flottille hat unseren Hafen bereits verlassen, die erste Division mit dem Flottenschiff „Otter" begab sich gestern nach Swinemünde und Swinemünde, die zweite Division war schon Ende der vorigen Woche über Travemünde nach Warnemünde gegangen, beide Divisionen vereinigen sich wieder in Jarmut.

Das Schulgeschwader, bestehend aus der Kreuzerfregatte „Stein", „Moltke", „Gneisenau" und „Prinz Adalbert", wird voraussichtlich in den nächsten Tagen Schießübungen in der Eckernförder Bucht abhalten und dann ebenfalls die Fahrt nach Jarmut antreten. In der Danziger Bucht werden vom 11. bis 20. August Landungsmanöver, Gefechtsschießen und Torpedoübungen vorgenommen werden. — Es verlautet mit großer Bestimmtheit, daß der Kaiser den Schlußmanövern der Flotte beizuwohnen gedenkt, jedenfalls wird der Kaiser zur Feier der Einweihung der neuen Marine-Akademie in Kiel erwartet.

Nach Beendigung seiner Probefahrten in der Ostsee wird der neue Kreuzer „Schwalbe", der als Stationär für eine der außereuropäischen Stationen bestimmt ist, morgen hier außer Dienst gestellt. Die Besatzung wird nach Wilhelmshaven übergeführt, um an Bord des neuen Avisos „Wacht" zu gehen, der übermorgen unter dem Commando des Corvettencapitains Hirschberg in Dienst gestellt wird, um ebenfalls seine Probefahrten zu erledigen.

Im nächsten Jahre sollen 50 Cadetten zur Einstellung gelangen. Die Aspirantencommission besteht aus Capitain z. S. Schering, Corvettencapitain von Prittwitz und Gaffron und dem Capitain-Lieutenant Ehrlich I. Die Anmeldung der Cadetten-Aspiranten hat schriftlich bei der kaiserlichen Admiralität in den Monaten August und September zu erfolgen. Der für den Eintritt als Cadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad ist durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturientenzeugnisses oder durch Beibringung des Zeugnisses der Reife der Prima eines deutschen Gymnasiums resp. Realgymnasiums und gleichzeitiges Ablegen der Cadetten-Eintrittsprüfung oder endlich durch Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Portepéefähnrichs-Prüfung der Armee nachzuweisen. — Sogenannte Freistellen für Cadetten giebt es in der Marine nicht. Der Staat trägt die Kosten für deren Ausbildung und gewährt denselben außerdem bis zur Beförderung zum etatsmäßigen Seecadetten eine Löhnung von 19,50 M monatlich und bei späteren Beförderungen die Gebührnisse der höheren Chargen (Seecadett 540 M, Unterlieutenant z. S. 1200 M). Für die standesgemäße Unterhaltung der Cadetten haben die Angehörigen derselben zu sorgen und eine Zulage von mindestens 30 M monatlich bis zum Lieutenant z. S. (also für die Dauer von 8 bis 9 Jahren) zu zahlen. Dazu kommen noch die Kosten der Equipirungen.

* Elbing, 7. August. Am Sonnabend gehen voraussichtlich wieder zwei Doppelschrauben-Torpedoboote „Aquila" und „Sparviere" nach Spezia ab. Dieselben erreichen eine Geschwindigkeit von 26 Knoten. Diese größte Fahrgeschwindigkeit aller Dampfschiffe ist neuerdings von Schnellbooten sogar auf 26,8 Knoten gebracht. In Arbeit sind Boote für Oesterreich, Italien und Rußland und kommen noch 13 in diesem Jahr zur Ablieferung an die genannten Länder.

Colonialpolitisches.

* Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht nachstehende Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 3. August 1888:

Artikel 1. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (R.-G.-Bl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche für Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2. Im Falle des §. 66, Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3. Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen den obersten Reichsbehörden zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt. Ingleichen erfolgen die in §. 5, Absatz 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie in §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler. Die nach §. 66, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgiltig.

Artikel 4. Der Reichskanzler bestimmt, in wie weit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5. Die auf das Disciplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung. Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun. Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6. Die in § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die dänische Socialdemokratie.

* Ueber die dänische Socialdemokratie wird dem „Hamburgischen Correspondenten" aus Dänemark geschrieben:

„Der socialdemokratische Congreß ist in den Tagen vom 12. bis 14. Juli in Kopenhagen abgehalten worden. Es war dies der dritte dänische socialdemokratische Congreß, denn derjenige, welcher vor einigen Jahren in Kopenhagen stattfand, war keinem ganzen Reiche noch ein deutscher. Der erste dänische Parteicongreß tagte im Juni 1876 unter der Leitung der Centralverwaltung der freien Fachvereine. Das Resultat der damaligen Verhandlungen war eine veränderte Organisation der Partei, die sich von da ab „Socialdemokratische Arbeiterpartei" nannte und deren Verwaltung zum Theil auch in die Provinzen verlegt wurde. Der zweite Parteicongreß trat hier im Juli 1877 zusammen und hatte eine Aenderung der Organisation zur Folge, denn es wurde eine aus zwölf Mitgliedern bestehende Centralverwaltung mit dem Sitz in Kopenhagen errichtet.

Die Partei bestand damals fast ausschließlich aus Fachvereinen, und der einzige Verein von rein politischer Färbung war die „Demokratische Gesellschaft", die keinen überwiegenden Einfluß hatte. Schon im nächsten Jahre wurde daher, und zwar ohne Congreß, die Aenderung getroffen, daß sich dieser Verein von den Fachvereinen lossagte, und am 12. Februar 1878 der noch bestehende „Socialdemokratische Bund" gestiftet wurde. Von diesem zweigten sich allmälig Abtheilungen über das ganze Land ab, und diese eben hielten jetzt mit dem Kopenhagener Centralverein und den Wahlvereinen den dritten socialdemokratischen Congreß ab, während die Fachvereine, zu deren gemeinschaftlichen Zusammenkünften die Hauptverwaltung des „Socialdemokratischen Bundes" Zutritt hat, zu einem speciellen skandinavischen Congreß im August in Kopenhagen zusammentreten werden.

Der dritte socialdemokratische Congreß zählte 65 Theilnehmer, nämlich: die 12 Mitglieder der Hauptverwaltung des „Socialdemokratischen Bundes": Jörgen Andersen (Leiter der großen gemeinschaftlichen Bäckerei), Tischler Berg, Schneider Holm (Reichstagsabgeordneter), Pianofortearbeiter Holst, Verwalter Hurtig, Geschäftsführer Hördum, Maler Jensen, Geschäftsführer Kundsen, Journalist Meyer, Cigarrenarbeiter Möller, Cigarrenarbeiter Olsen, Redacteur Wrinklad, lauter bekannte Agitatoren; ferner 26 Mitglieder verschiedener socialdemokratischer Vereine in und bei Kopenhagen, und endlich 27 Delegirte socialdemokratischer Vereine aus allen Theilen des Landes, namentlich von Helsingör, Roeskilde, Slagelse, Sorö, Rakskov (Lolland), Odense, Svendborg, Kolding, Fredericia, Horsens, Aarhus, Randers und Aalborg, also aus allen größeren Städten, mit Ausnahme der westjütischen.

Der Congreß beschäftigte sich hauptsächlich mit der Feststellung des socialdemokratischen Programms und Regelung der socialdemokratischen Agitation. Die bestehende Organisation wurde nur in einigen ganz unwesentlichen Punkten geändert. Beschlossen wurde, daß ein socialdemokratischer Congreß jedes zweite Jahr abgehalten werden soll. Das auf dem Congreß vereinbarte Programm lautet: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur in der bürgerlichen Gesellschaft." Nach einer Reihe allgemein gehaltener Phrasen wesentlichen Inhalts heißt es weiter: „Es muß die Aufgabe der Socialdemokratie sein, die Arbeit von der Ausbeutung durch das Capital zu befreien. Alle Parteien, die nicht zugeben, daß diese Aufgabe der Zweck des Staates sei, sind der Socialdemokratie gegenüber nur eine reactionaire Masse."

Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die dänische Socialdemokratie die Erlangung der öffentlichen Macht in der bürgerlichen Gesellschaft (Staat), um mittelst dieser gesetzlichen Macht alle Arbeitsmittel zum gemeinschaftlichen Eigenthum des Volkes zu machen. Nur wenn die jetzige, von Privat-Capitalisten, Actiengesellschaften und vom Staate geleitete Production der unmittelbaren Leitung und Controle des Volks untergeben, wenn also die bestehende Lohnarbeit abgeschafft wird, kann das Erzeugniß der Production nach einem gerechten Maßstabe vertheilt werden. Das Mittel der vom Volke geübten Gesetzgebung zur Durchführung des großen Werkes der gemeinschaftlichen Production ist die Expropriation der Arbeitsmittel. — Die dänische Socialdemokratie wirft zunächst in nationalem Rahmen. Dabei räumt sie aber in vollem Maße ein, daß der Socialismus nicht blos eine nationale oder locale Frage ist, sondern die theoretische und praktische Unterstützung der Arbeiter aller Länder erheischt. Die Aufgabe der Socialdemokratie in allen Ländern muß die vollkommene Freimachung aller Menschen sein, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse oder Nationalität. Die dänische Socialdemokratie sieht die Errichtung fachmäßiger und gemeinschaftlich arbeitender Associationen als eine nothwendige Bedingung dafür an, daß die Arbeiter zur Uebernahme der Staatsproduction tüchtig gemacht werden. Die Partei wird bei allen möglichen Gelegenheiten für das directe Eingreifen des Staats in das ökonomische Leben agitiren.

Als Fundament der Staatsordnung fordert die Socialdemokratie: „Allgemeines, gleiches und directes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für alle Staats- und Communal-Institutionen, für Männer und Frauen vom 22. Jahre an. Der Wahltag soll an einem allgemeinen freien Tage stattfinden. Alle ausübende und alle gesetzgebende Macht in Staatsangelegenheiten ist beim Volke mittelst der von diesem gewählten Vertretung. Die Staatsverwaltung steht direct unter der Volksvertretung. Einführung des Einkammersystems. Abschaffung des stehenden Heeres und Einführung einer allgemeinen Volkswehr. Vollständige Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, so daß das Volk seine Gedanken in Wort und Schrift frei aussprechen kann. Allgemeine, vom Staat organisirte Volkserziehungs-Institute, allgemeinen gleichen und obligatorischen Schulunterricht in confessionslosen Staatsschulen. Die Religion wird für Privatsache erklärt."

Die dänische Socialdemokratie fordert ferner unter der jetzigen capitalistischen Herrschaft, um durch Uebergang zu der sozialistischen gemeinsamen Thätigkeit im Ackerbau, in der Industrie und im Verkehr vorzubereiten, Folgendes: „Der Staat übernimmt alle Verkehrsmittel, sowie diejenigen Industriezweige, welche die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Volks hervorbringen, wie z. B. Mühlen, Bäckereien, Schlächtereien, Fischereien 2c., ebenso den Handel mit Rohmaterial. Das Licitationssystem bei allen öffentlichen Arbeiten fällt weg. Die Ausführung der Arbeiten bleibt den Arbeiter-Organisationen überlassen und wird von direct vom Staat oder von der Commune bestellten Männern geleitet. Fideicommisse und Bredigerländereien werden eingezogen, und andere zum Kauf ausgeboten. Ländereien werden vom Staat übernommen. Haide- und andere nicht urbar gemachte Landstrecken werden vom Staat in Besitz genommen und angebaut oder bepflanzt. Bei den dem Staat gehörigen Ländereien wird ein gemeinschaftlicher Betrieb unter Aufsicht des Staates angestrebt. Der Staat sorgt dafür, daß die Landarbeiter, welche Land besitzen, das nothwendige Betriebscapital unter billigen Bedingungen erhalten können. Der Staat führt die Aufsicht über die Ausführung, Einrichtung und Benutzung von Privat-, Pächter- und Gesindewohnungen. Officielle Statistik über die Arbeiterverhältnisse. Die Arbeit aller Kinder unter 14 Jahren in Fabriken und Werkstätten wird verboten. Einführung einer Steuer mit steigender Scala. Successive Abschaffung des Erbrechts. Abschaffung von Steuern und Gesetzen, welche eine ungerechte Vertheurung der Bedürfnisse für die mittellose Bevölkerung herbeiführen. Einführung eines Maximal-Arbeitstages. Frauenarbeit wird in den verschiedenen Industriezweigen nach demselben Tarif wie die gleichartige Männerarbeit bezahlt. Controle der Arbeiter- und Lohnverhältnisse durch Errichtung von Schiedsgerichten und Arbeiterkammern zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Capital und Arbeit. Gleichstellung der Dienstboten mit anderen Arbeitern in politischer und rechtlicher Beziehung. Abschaffung aller Sonntags- und Nachtarbeit, die nicht für den Staat nothwendig ist. Sanitätscontrole über die Arbeiterwohnungen und die dem Gesinde angewiesenen Räume. Controle über Arbeitsplätze, Fabriken, Werkstätten und häusliche Industrie durch von Arbeitern gewählte Fachmänner. Rechtshülfe in jeder Beziehung. Oeffentliche und mündliche Rechtspflege. Einführung von Schwurgerichten. Abschaffung des Zellensystems und Trennung der Gefangenen in zwei Gruppen: a) diejenigen, deren Gesetzesübertretung den Verlust bürgerlicher Rechte zur Folge hat. b) diejenigen, deren strafbare Handlungen diese Wirkung nicht haben. Controle über die Gefängnißarbeit in einer solchen Weise, daß die freien Arbeiter nicht unter der Concurrenz mit ihr leiden. Verbot der Uebertragung der Arbeitskraft der Straf